



Zwischen

Wintersport Tirol AG & Co. Stubaier Bergbahnen KG, Mutterberg 2, 6167 Neustift

Verfügungsberechtigter über das Skigelände

und

(Name des Rennveranstalters, des Vereins, der ARGE, der Firma, der Skischule, des privaten Ausrichters – im Folgenden als **Veranstalter** bezeichnet)

(Ansprechpartner, E-Mail-Adresse, Handynummer)

(Straße, Länderkennzeichen, PLZ und Ort des Veranstalters)

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

1. Die Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung ist auf folgende Zeit begrenzt:

Beginn Skibetrieb Herbst 2024 bis Ende Skibetrieb Frühjahr 2025

Dem Veranstalter wird gestattet, während des oben genannten Zeitraumes nach Voranmeldung in der Informationsstelle Eisgrat einen sportlichen Wettkampf in Form eines Zeit- bzw. Trainingslaufes (im folgendem kurz „Veranstaltung“ genannt) zu veranstalten.

2. Zur Veranstaltung werden seitens des Veranstalters ca. _____ aktive Teilnehmer und ca. _____ passive Betreuer erwartet.
3. Für die Durchführung obiger Veranstaltung und für die Dauer derselben stellt der Verfügungsberechtigte dem Veranstalter eine bezeichnete Trainingslinie zur Verfügung. Bei Vollbelegung der gekennzeichneten Strecken/Pisten kann keine Vergabe einer Trainingslinie/Rennstrecke erfolgen.
 - 3.1. **Die Zuteilung und Verwaltung erfolgt ausschließlich durch die Informationsstelle Eisgrat. Ein Training kann nur bei entsprechender Schneelage und Pistenverhältnissen durchgeführt werden.**
 - 3.2. **Der Verfügungsberechtigte gibt keine verbindliche Zusage für die reservierten Trainingspisten, wenn atmosphärische Gründe (kein/zu wenig Schnee, eisige Pisten...) keinen Trainingsbetrieb zugelassen wird bzw. generell das Trainingsangebot nur eingeschränkt zur Verfügung steht. Der verfügungsberechtigte kann aus Sicherheitsgründen kurzfristige/nicht angekündigte Änderungen der zugeteilten Pisten/Areale vornehmen!**

- 3.3. Der Verfügungsberechtigte behält sich vor, bei Missbrauch der Vereinbarung, der auf der Shortliste aufgeführten Punkte, bei nicht zum reservierten Termin erscheinen, falsche Angaben der Personenbelegung oder wiederholten Ermahnungen bei Vorfällen (gelb / rote Karte), die Gruppe **ersatzlos** vom Training auszuschließen.
- 3.4. Der Verfügungsberechtigte setzt für die obigen Veranstaltung das in Aussicht genommene Gelände, den Veranstalter in Kenntnis, dass die Austragung von Winter-/skisportlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht von der Widmung des Geländes für den Publikums- Wintersport/Publikumsskilauf miterfasst ist und wintersportliche Veranstaltungen daher nur auf Pisten bzw. Pistenteile durchgeführt werden dürfen, auf denen nicht gleichzeitig der Publikums- Wintersport/Publikumsskilauf abgewickelt wird.
- 3.5. Die räumliche Begrenzung des für die Veranstaltung (das Rennen/Training) bereitgestellten Areals wird vor Ort durch den jeweils zuständigen Vertreter der Seilbahn/Verfügungsberechtigter Liftunternehmens (Geschäftsführer, Betriebsleiter, Pistenchef o.ä.) festgelegt. Der Gast bzw. die Gäste des Publikums- Wintersports/Publikumsskilafes werden vom Verfügungsberechtigten (Seilbahn/Liftunternehmen) auf die Sperrung des betroffenen Pistenbereichs aufmerksam gemacht.
4. Der Veranstalter des Zeit- bzw. Trainingslaufes ist allein für Ablauf, Organisation und Sicherung der Veranstaltung sowie des betreffenden Veranstaltungsgeländes verantwortlich. Insbesondere obliegen dem Veranstalter folgende Verpflichtungen:
 - 4.1. In den Anstehbereichen, speziell an den Talstationen muss aus Sicherheitsgründen mind. eine Aufsichtsperson bei den Teammitgliedern bleiben, um Sicherheit & Ordnung zu gewährleisten. Rücksichtsloses Verhalten hat den ersatzlosen Ausschluss des kompletten Teams zur Folge. Priorität ist in diesem Zusammenhang Sicherheit und Ordnung der Seilbahnanlagen.**
 - 4.2. Das Veranstaltungsgeschehen ist ausschließlich auf den zugewiesenen o.ä. Pisten bzw. Pistenteile sowie auf den oben angegebenen Zeitraum zu beschränken.
 - 4.3. Die jeweils geeignete Absicherung der Renn-/Trainingsstrecke gegenüber Zuschauern, unbeteiligten Personen und allen sonstigen Wintersportler/Skifahrer obliegt dem Veranstalter.
 - 4.4. Das Veranstaltungsgelände ist jedenfalls derart abzusichern, dass am Veranstaltungsgeschehen nicht teilnehmende Personen von den vom Veranstaltungsgeschehen ausgehenden Gefahren, welcher Art auch immer, nicht gefährdet werden.
 - 4.5. Das Veranstaltungsgelände ist einschließlich des für Zuschauer bestimmten Raums von dem Publikumsskilauf gewidmeten Teile der Piste deutlich abzugrenzen und so zu markieren, dass sowohl für aktive oder passive Veranstaltungsteilnehmer als auch für am Veranstaltungsgeschehen nicht teilnehmenden Pistenbenützer klar ersichtlich ist, wie weit das Veranstaltungsgeländer reicht bzw. welcher Raum hierfür vorgesehen ist.
 - 4.6. Vom Veranstalter sind die für Veranstaltungen der geplanten Art üblichen und zur Gewährleistung der körperlichen Sicherheit aller daran aktiven oder passiven Teilnehmenden sowie Dritter, an der Veranstaltung nicht Teilnehmenden notwendigen und adäquaten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
 - 4.7. Nach Beendigung des Renn/Trainings sind vom Veranstalter sämtliche Torstangen, Absperrungen und sonstige Hindernisse (z.B. abgebrochene Torstangen, Zeitmesskabel etc.) abzubauen, sodass die Pisten/Strecke wieder von dem Wintersportler/Pistenbenützer gefahrlos befahren werden kann.

- 4.8. Der Trainer bzw. Trainingsleiter ist für seinen Pistenabschnitt während des Trainings verantwortlich. Der Verfügungsberechtigte übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art.
- 4.9. Jeder Trainer, der eine Linie leitet, ist verantwortlich, dass darauf geachtet wird, dass ein ausreichender Abstand zu den links und rechts startenden Läufern besteht.
- 4.10. Der Veranstalter verpflichtet sich beim täglichen Meeting die benötigten Linien für den folgenden Tag bekannt zu geben. Es handelt sich hier um keine verbindliche Zusage vom Verfügungsberechtigten, siehe Punkt 3.2 hierzu.**
5. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Einhaltung der Short List.
6. Mit der Unterschrift bestätigt der Veranstalter:
 - 6.1. über die erforderliche Sachkunde zur Erfüllung der oben angeführten Verpflichtungen zu verfügen.
 - 6.2. den oben angeführten Verpflichtungen nachzukommen.
 - 6.3. den Verfügungsberechtigten über das Skigelände (Seilbahn-/Liftunternehmen) von sämtlichen Ansprüchen, die aufgrund der Abhaltung der oben angeführten Veranstaltung gegen dieses erhoben werden, freizustellen.
 - 6.4. das Informationsschreiben und die Short List der Verfügungsberechtigten an die Veranstalter erhalten, gelesen und verstanden haben.
7. Die [FIS Regeln](http://https://alpinesicherheit.at/10-fis-regeln/) ([http:// https://alpinesicherheit.at/10-fis-regeln/](http://https://alpinesicherheit.at/10-fis-regeln/)) gelesen und verstanden zu haben.
8. Über die Abgeltung allfälliger, dem Verfügungsberechtigten (Seilbahn-/Liftunternehmen) entstehenden Kosten (Materialbereitstellung, Präparierung, Personentransporte u.ä.) wird zutreffendenfalls eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.
9. Der Veranstalter erklärt ausdrücklich über alle notwendigen Genehmigungen und Befugnisse für die Durchführung der Veranstaltung zu verfügen.
10. Datenschutzerklärung: Die verantwortliche Person ist stellvertretend für den Verein einverstanden, dass das bekannt gegebenen Vereins- und Personendaten für zweckbezogene Infomails und für das Trainingsinfo TV an den Talstationen verwendet werdet wird.

Datenschutzerklärung

Zum Zwecke der Vertragserfüllung und zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen werden die personenbezogenen Daten (insbesondere Adresse, Telefonnummer, E-Mail) der Vertragspartner aus den Verträgen automatisiert weiterverarbeitet und gespeichert. Ohne diese Daten können wir, die Wintersport Tirol AG & Co. Stubai Bergbahnen KG Verträge nicht abschließen.

Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nur, insofern sie zur Erfüllung des Vertrages, zur Erfüllung von steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen sowie zur Feststellung der Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte gegenüber Vertragspartnern erforderlich ist.

Sämtliche Daten aus dem Vertragsverhältnis werden bis zum Ablauf der steuerrechtlichen Ablaufrist (7 Jahre) gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen § 96 Abs. 3 TKG sowie Art 6 Abs 1 lit. a (Einwilligung) und/oder lit. b (notwendig zur Vertragserfüllung) der DSGVO.

Auf schriftliche Anfrage informiert die Wintersport Tirol AG & Co. Stubaier Bergbahnen KG jederzeit über die gespeicherten Daten. Sollten von uns gespeicherte Daten nicht richtig sein, werden diese auf schriftlichen Hinweis unverzüglich richtiggestellt und die betroffene Person bzw. der Vertragspartner darüber informiert. Wenn ein Vertragspartner die Verarbeitung seiner Daten durch die Wintersport Tirol AG & Co. Stubaier Bergbahnen KG nicht länger wünscht, kann er dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Wir, die Wintersport Tirol AG & Co. Stubaier Bergbahnen KG löschen alle Daten umgehend und informieren die betroffene Person bzw. den Vertragspartner davon. Sollten zwingende rechtliche Gründe einer Löschung entgegenstehen, wird die betroffene Person bzw. Vertragspartner umgehend darüber informiert. Anfragen und Mitteilungen an: Wintersport Tirol AG & Co. Stubaier Bergbahnen KG | Mutterberg 2 | A-6167 Neustift oder info.eisgrat@stubaier-gletscher.com

Zustimmungserklärung

Ich stimme zu, dass meine personenbezogenen Daten, nämlich Name, Anschrift, Tel./Fax-Nummer, E-Mail, UID-Nummer elektronisch verarbeitet und mir Informationen und Werbung per Post, WhatsApp, E-Mail zugesendet werden können.

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit (info@stubaier-gletscher.com bzw. Wintersport Tirol AG & Co. Stubaier Bergbahnen KG | Mutterberg 2 | 6167 Neustift) widerrufen kann, sodass eine Verarbeitung meiner Daten nach Widerruf zum genannten Zweck nicht zulässig ist.

Ich stimme zu

ich stimme nicht zu

Ort, Datum

Ort, Datum

Veranstalter: Stempel, Unterschrift

Verfügungsberechtigter/
Seilbahn-/Liftunternehmen